

Hinweise zur Nutzung der Ausnahmegenehmigungen nach § 46 (1). Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Bedeutung	Zeichen	blauer Parkausweis	orangefarbener Parkausweis
1.) Parken im eingeschränkten Halteverbot bis zu 3 Stunden		Ja	Ja
2.) Parken im Zonenhalteverbot über die zugelassene Parkdauer hinaus		Ja	Ja
3.) Über die zugelassene Zeit hinaus Parken an Stellen, die gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angegeben ist		Ja	Ja
4.) Parken in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten		Ja	Ja
5.) Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung		Ja	Ja
6.) Parken auf Anwohnerparkplätzen bis zu 3 Stunden		Ja	Ja
7.) Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern		Ja	Ja
Parkplätze für behinderte Menschen (Rollstuhlfahrersymbol)		Ja	Nein
<p>Das Parken ist nur zulässig, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die vorgenannten Parkerleichterungen dürfen mit allen Kfz in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die höchstzulässige Parkdauer beträgt 24 Stunden.</p>			